

Merkblatt zur Anlage ZÖP für das Jahr 2015

1. Einreichungsfrist

Die Einreichungsfrist endet am **15. Mai 2015**. Die Anlage ZÖP ist zusammen mit dem Sammelantrag 2015 bei der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer einzureichen.

2. Allgemeine Hinweise

Antragsteller, die einzelne Einheiten ihres Betriebes ökologisch/biologisch im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 (EU-Öko-Verordnung) bewirtschaften und in der Anlage A unter Punkt 3.1.1 die Greening-Befreiung für diese Produktionseinheiten beantragt haben, müssen für jede eigenständige Produktionseinheit eine Zusatzklärung ökologische Produktionseinheiten (Anlage ZÖP) einreichen.

Die Anlage ZÖP ist nur für diejenigen Produktionseinheiten auszufüllen, die ökologisch/biologisch im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 (EU-Öko-Verordnung) bewirtschaftet werden. Als Nachweis sind alle gültigen Bescheinigungen der privaten Kontrollstelle gemäß Artikel 29 der Verordnung (EG) 834/2007, die den **Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2015** abdecken, bei Antragstellung in Kopie einzureichen oder unverzüglich nach Ausstellung nachzureichen.

3. Notwendige Angaben im Antragsformular

Sind mehrere ökologische Produktionseinheiten vorhanden, ist für jede eine eigene Anlage ZÖP einzureichen und diese unter Punkt 3 in der Anlage ZÖP mit einer laufenden Nummer zu versehen. Für jede ökologische Produktionseinheit ist dort weiter deren Bezeichnung und deren Betriebsstättennummer zu erfassen.

Soll trotz einer ökologischen/biologischen Bewirtschaftung auf die Befreiung von den Greening-Anforderungen für diese ökologische Produktionseinheit verzichtet werden, so ist unter Punkt 3 in der Anlage ZÖP der Verzicht auf Greening-Befreiung anzukreuzen.

Unter Punkt 4 der Anlage ZÖP sind alle ökologisch/biologisch bewirtschafteten Flächen dieser ökologischen Produktionseinheit aufzuführen, für die diese Anlage ZÖP aufgefüllt wird. Dazu sind die Angaben aus dem Flächenverzeichnis (Spalten 1, 6 und 8) zu übertragen.